Wenn Sie umgezogen sind, müssen Sie den Wohnungswechsel auch Ihrem Energieversorger mitteilen.

Bitte beachten Sie: Auch wenn Sie keinen Energieversorgungsvertrag mit einem Stromanbieter abschließen, kommt ein solcher Vertrag automatisch durch Stromentnahme (z. B. durch das Einschalten von Licht) mit dem Grundversorger (Stadtwerke Duisburg) zustande. Auch diesen Strombezug müssen Sie unverzüglich beim Grundversorger anzeigen (s. § 2 Abs. 2 StromGVV). Ansonsten kann die Stromversorgung eingestellt werden.

Eigenheime/Eigentumswohnungen

Die Kosten für selbst genutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen können grundsätzlich auch berücksichtigt werden. Es gelten die gleichen Höchstgrenzen wie für Mietwohnungen. Die Tilgungsbeträge sind darin nicht enthalten und können auch nicht übernommen werden.

Einzelheiten erfragen Sie bitte direkt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jobcenter Duisburg.

Mietschulden

Zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit können möglicherweise auch Mietschulden als Darlehen übernommen werden.

Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an die

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Gutenbergstr. 24
47051 Duisburg-Stadtmitte
Telefon: 283-8858
Telefon: 283-8871

jobcenter Duisburg

Übernahme der Heizkosten

Hierbei wird unterschieden, ob die Wohnung mittels einer eigengesteuerten (z. B. Kohleöfen, Nachtspeicherheizung) oder einer fremdgesteuerten (z. B. Zentralheizung) Anlage beheizt wird.

Bei eigengesteuerten Heizungen gilt: Je nach Energieträger gibt es eine Pauschale, die monatlich oder jährlich ausgezahlt wird und sich nach der zustehenden Wohnungsgröße richtet.

Bei fremdgesteuerten Heizanlagen wird die Höhe anhand des aktuellen Heizspiegels ermittelt. Maßgebend ist u. a. die jeweils angemessene Wohnungsgröße.

Die Zahlungen werden monatlich vorgenommen. Es muss immer die Endabrechnung des Hauses nach Abschluss der Heizperiode vorgelegt werden.

Betriebs- und Heizkostenabrechnung

Nachzahlungen können – im Rahmen der oben erwähnten Angemessenheit – übernommen werden, Guthaben werden verrechnet.

Für alle Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jobcenter Duisburg zur Verfügung. Bitte sprechen Sie bei Bedarf einen Termin ab.

Service Center 0203 /302 1910

Herausgeber:
jobcenter Duisburg
Stand: August 2021

jobcenter Duisburg

Kundeninformation

Foto: GG-Berlin/pixelio.de

Übernahme der Unterkunftskosten

Was ist angemessen?

jobcenter Duisburg

Übernahme der Unterkunftskosten (Miete)

Das Sozialgesetzbuch II sieht vor, dass nur die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden dürfen.
Was „angemessen“ ist orientiert sich an den örtlichen Verhältnissen.

Angemessen ist folgende monatliche Bruttokaltmiete:

Person/en	Höchstgrenze
1	396,00 EUR
2	471,90 EUR
3	564,00 EUR
4	687,80 EUR
5	819,50 EUR

Als Richtwert für die Größe einer Wohnung gelten bei Einzelpersonen 50 qm. Für jede weitere im Haushalt lebende Person können 15 qm hinzugerechnet werden.

Die Nebenkosten sind in der o. a. Tabelle bereits enthalten. Angemessene Heizkosten werden zusätzlich berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Höchstgrenzen können Sie eine Wohnung Ihrer Wahl anmieten. Notwendig ist jedoch, dass Sie sich **vor einer Anmietung** die Genehmigung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jobcenter Duisburg geben lassen!

jobcenter Duisburg

Sie haben bereits ein Schreiben vom jobcenter Duisburg erhalten:

Wenn Sie zur Mietsenkung aufgefordert werden, übersteigt Ihre derzeitige Miete den angemessenen Betrag. Die Aufforderung bedeutet, dass Ihre Kosten der Unterkunft in der Regel nur noch für weitere sechs Monate gezahlt werden können. (Näheres entnehmen Sie bitte dem Anschreiben!) Diese Zeit steht Ihnen zur Wohnungssuche, aber auch ggf. zur Einhaltung von Kündigungsfristen zur Verfügung.

Als Erstes sollten Sie sich auf jeden Fall mit Ihrem Vermieter in Verbindung setzen. Vielleicht wird dadurch schon eine Lösung, z. B. durch die Anmietung einer kleineren Wohnung oder durch eine Reduzierung der Miete durch Ihren Vermieter, gefunden. Ergänzend sollten Sie sich bei der kommunalen Wohnraumvermittlung der Stadt Duisburg sowie bei den großen Wohnungsgesellschaften nach preisgünstigeren Wohnungen erkundigen und entsprechende Zeitungsangebote auswerten. In besonders begründeten Fällen, z. B. bei Krankheit oder Behinderung, ist auch eine Überschreitung der Höchstgrenze des monatlichen Mietpreises möglich. Solche Gründe sprechen Sie bitte auf jeden Fall mit dem jobcenter Duisburg ab.

Lassen Sie auf keinen Fall die Sechs-Monats-Frist ungenutzt verstreichen, sonst werden Ihnen danach nur noch die geringeren, angemessenen Unterkunftskosten gezahlt!

Wenn Sie sich hingegen nachweislich intensiv bemühen und trotzdem keine geeignete Wohnung gefunden haben, kann diese Frist auch verlängert und die volle Miete in zeitlich begrenzten Schritten weiter gezahlt werden.

jobcenter Duisburg

Bei der Wohnungssuche kann Ihnen auf jeden Fall die zentrale Wohnungsvermittlung beim Amt für Soziales und Wohnen helfen:

Amt für Soziales und Wohnen (50-32)
47051 Duisburg-Stadtmitte
Gutenbergstr. 24, Zimmer 306
Telefon: 283-2900
Sprechzeiten: montags und mittwochs 8:00 - 12:00 und 14:00 - 15:30 Uhr, freitags 8:00 - 12:00 Uhr

Es empfiehlt sich eine vorherige Terminabsprache. Näheres dazu finden Sie auch im Internet unter www.duisburg.de. Hier ist auch der aktuelle Mietspiegel veröffentlicht, den Sie aber auch in den städtischen Dienststellen bekommen bzw. einsehen können. Informativ ist auch das Internetprotal der Duisburger Wohnungsgesellschaften - zu finden unter www.woledu.de.

Wenn Sie eine passende Wohnung gefunden haben:

Bitte unbedingt die Zusicherung des jobcenter Duisburg einholen!

Möglicherweise kann eine notwendige Kaution – als Darlehen, das in monatlichen Raten (10 % des Regelbedarfs aller Darlehensnehmer) getilgt wird – in Absprache mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter übernommen werden. Umzüge selbst sind grundsätzlich in eigener Regie durchzuführen. Hat das jobcenter Duisburg vorher dem Umzug zugestimmt, können auf besonderen Antrag, Kosten für einen Mietwagen übernommen werden. Hierfür wird üblicherweise eine feste Pauschale in Höhe von 92,00 EUR gewährt. Kann aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) der Umzug nicht selbst durchgeführt werden, kann das jobcenter Duisburg auch die Aufwendungen für eine Hilfskraft übernehmen.